

26.05.89

EG - A - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die
Einfuhr bestimmter Pelzwaren

KOM(89) 198 endg.; Ratsdok. 6553/89

306/89

KEP-AE-Nr. 891276

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 26. Mai 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGB1. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. April 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat vor Jahresende an.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG ÜBER DIE EINFUHR

BESTIMMTER PELZWAREN

BEGRÜNDUNG

TELLEREISEN

Tellereisen sind Geräte zum Festhalten oder Fangen von Tieren durch Metallbügel oder ähnliche, die zuschnappen und einen oder mehrere Läufe eines Tieres so hart erfassen, daß oft Knochen gebrochen und das Fell zerrissen werden.

Dieses Gerät ist in 60 Ländern der Welt und in der Hälfte der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Vereinigtes Königreich, Irland, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Niederlande) verboten. Die meisten übrigen Mitgliedstaaten haben strenge Vorschriften für seine Verwendung eingeführt. Auch das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume, das die Europäische Gemeinschaft im Dezember 1981 mit Ratsbeschluß 82/72/EWG geschlossen hat, verbietet für bestimmte Tierarten die Verwendung spezifischer Fang- und Tötungsinstrumente einschließlich Fallen.

Die Forschungsarbeiten zur Entwicklung humaner Fangmethoden sind jedoch schon weit fortgeschritten und konzentrieren sich auf die Schaffung von Fallen, die die Tiere entweder sofort töten (wie die neue Conibear Falle, beim Ertränken) oder lebend fangen (wie Kastenfallen oder die Kim Novak-Beinschlinge) und sich für die einzelnen Tierarten am besten eignen. Internationale Fangnormen werden zur Zeit unter der Schirmherrschaft der internationalen Organisation für Normung zusammen mit mehreren Mitgliedstaaten ausgearbeitet.

VIERTES AKTIONSPROGRAMM FÜR DEN UMWELTSCHUTZ

In dem vierten Aktionsprogramm für den Umweltschutz (1987/1992), dessen Leitlinien vom Rat in seiner Entschließung vom 19. Oktober 1987 gebilligt wurden (ABL. Nr. C 328 vom 7. Dezember 1987),

erinnerte die Kommission an ihre Feststellungen in ihrem Programm für 1985 im Zusammenhang mit dem Schutz der Tierwelt:

"Zur Verbesserung der Lebensqualität gehört auch die Ehrfurcht vor dem Leben des Tieres in den Mitgliedstaaten und in deren Beziehungen mit der übrigen Welt. Die Kommission wird sämtliche Maßnahmen prüfen, die in diesem Bereich getroffen werden können."

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Im Juli 1988 wurde eine schriftliche Erklärung (Nr. 9/88) von Herrn Seligman (ED - VK) und Frau Castle (S - VK) gemäß Regel 65 der Regeln und Verfahren des Parlamentes vorgelegt, in der die Kommission aufgefordert wurde, Maßnahmen im Hinblick auf das Verbot der Herstellung, des Verkaufs und der Verwendung von Tellerreisen innerhalb der Gemeinschaft einzuleiten und eine Kennzeichnung von Pelzwaren aus dritten Ländern, die in der Gemeinschaft verkauft werden, vorzuschlagen, aus der hervorgeht, ob sie von Tieren stammen, die gemeinhin in Tellerreisen gefangen werden. Diese Erklärung wurde daraufhin von 272 Abgeordneten unterzeichnet und offiziell als Stellungnahme des Europäischen Parlamentes den in der Entschließung genannten Gemeinschaftsorganen, in diesem Falle der Kommission übermittelt.

MASSNAHMEN INNERHALB DER EWG

Die Kommission hat im Zusammenhang mit ihrem Vorschlag für eine Ratsrichtlinie zum Schutz der natürlichen und naturnahen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten vorgeschlagen, daß die Mitgliedstaaten die Herstellung, den Verkauf und die Verwendung von Tellerreisen verbieten. Dieser Vorschlag wird zur Zeit vom Rat und vom Parlament geprüft.

VORLIEGENDER VORSCHLAG

Mit diesem Vorschlag sollen die im vorhergehenden Absatz genannten Maßnahmen ergänzt werden.

Heute stammen die meisten auf dem Markt angebotenen Pelze aus Zuchtfarmen (80-90 %). Einige Pelztierarten werden jedoch nach wie vor ausschließlich in der Wildnis gefangen. Die Liste dieser Tierarten im Anhang zu diesem Richtlinienvorschlag beschränkt sich auf diejenigen, von denen bekannt ist, daß sie kommerziell in Ländern gefangen werden, in denen nach wie vor Tellerreisen für den Fang dieser Tierarten verwendet werden.

Im Hinblick auf die Maßnahmen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaften getroffen werden, zielt der vorliegende Vorschlag darauf ab, die kommerzielle Einfuhr bestimmter Waren ab 1. Januar 1996 zu verbieten, die aus oder mit Fellen der im Anhang genannten Tierarten hergestellt worden sind, sofern sie aus einem Land stammen, in dem nach wie vor Tellereisen verwendet werden oder in dem die üblichen Fangmethoden für die in der Liste aufgeführten Tierarten den international vereinbarten humanen Fangnormen nicht entsprechen.

Dieses Verbot kann für einen Zeitraum von zwei Jahren, der am 1. Januar 1989 ausläuft, ausgesetzt werden, falls die Kommission nach einer Überprüfung, die vor Juli 1984 zusammen mit den zuständigen Behörden der betreffenden Länder durchgeführt werden soll, festgestellt hat, daß ausreichende Fortschritte bei der Entwicklung humaner Fangmethoden auf ihrem Hoheitsgebiet erzielt worden sind. Die Kommission will außerdem ersuchen aktiv bei der näheren Ausführung internationaler humaner Fangnormen beizutragen, so bald der gegenwärtige Vorschlag angenommen wurde.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Einfuhr bestimmter Pelzwaren

KOM(89) 198 endg.

(Vorgelegt von der Kommission am 28. April 1989)

(89/C 134/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie .../EWG vom ... zum Schutz der natürlichen und naturnahen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten fordert die Mitgliedstaaten auf, die Herstellung, den Verkauf und die Verwendung von Tellereisen zu verbieten.

Das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume, das die Gemeinschaft mit Beschluß 82/72/EWG des Rates (*) geschlossen hat, verbietet für bestimmte Tierarten die Verwendung spezifischer Fang- und Tötungsinstrumente, einschließlich Fallen.

Tellereisen sind eine nicht selektive und grausame Fangmethode. Inzwischen sind die Forschungsarbeiten zur Entwicklung humaner Fangmethoden jedoch bereits fortgeschritten. Auch das Vierte Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Umweltschutz (**) enthält einige allgemeine Leitlinien für Maßnahmen zum Schutz der Tiere.

Im Hinblick auf die in der Gemeinschaft getroffenen Maßnahmen sollte ab 1. Januar 1996 die kommerzielle Einfuhr bestimmter Waren, die aus Pelzen der im Anhang I aufgeführten Tierarten bestehen oder in denen

solche Pelze verarbeitet sind, verboten werden, wenn sie aus Ländern stammen, in denen Tellereisen nach wie vor verwendet werden oder in denen die Fangmethoden nicht den international vereinbarten humanen Fangnormen entsprechen.

Dieses Verbot kann für einen am 31. Dezember 1997 auslaufenden Zeitraum von zwei Jahren ausgesetzt werden, falls die Kommission nach einer Überprüfung, die sie vor dem 1. Juli 1994 zusammen mit den zuständigen Behörden der betroffenen Länder durchführt, festgestellt hat, daß bei der Entwicklung humaner Fangmethoden auf ihrem Hoheitsgebiet ausreichende Fortschritte erzielt worden sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für die Einfuhr von Pelzen der in Anhang I genannten Tierarten und von Waren, die aus Pelzen dieser Tierarten hergestellt worden sind.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

- „genannte Waren“: alle Waren, die in Anhang II aufgeführt sind und die Pelze einer der in Anhang I genannten Tierarten einschließen;
- „Tellereisen“: Geräte zum Festhalten oder Fangen von Tieren durch Bügel, die über einem oder mehreren Läufen der Tiere zuschnappen, so daß der Lauf oder die Läufe nicht mehr aus der Falle gezogen werden können.

Artikel 3

(1) Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der genannten Waren ist ab dem 1. Januar 1996 verboten, es sei denn, die Kommission hat bescheinigt, daß in dem Ursprungsland der Waren entweder:

- angemessene Rechts- oder Verwaltungsvorschriften über das Verbot der Verwendung von Tellereisen auf seinem Hoheitsgebiet in Kraft sind oder

(*) ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1982, S. 1.

(**) ABl. Nr. C 328 vom 7. 12. 1987, S. 1.

- daß die auf seinem Hoheitsgebiet üblichen Fangmethoden für die in Anhang I genannten Tierarten den international vereinbarten humanen Fangnormen entsprechen.

Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* die Liste der Länder, für die die Bescheinigungen ausgestellt worden sind.

(2) Das Verbot der Überführung der genannten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr für kommerzielle Zwecke wird von der Kommission für einen am 31. Dezember 1997 endenden Zeitraum von zwei Jahren ausgesetzt, sofern die Kommission nach einer Überprüfung,

die sie vor dem 1. Juli 1994 zusammen mit den zuständigen Behörden der betreffenden Länder durchführt, festgestellt hat, daß bei der Entwicklung humaner Fangmethoden auf ihrem Hoheitsgebiet ausreichende Fortschritte erzielt worden sind.

Artikel 4

Die Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar für jeden Mitgliedstaat.

ANHANG I

Liste der Tierarten:

- Biber: *Castor canadensis*
- Otter: *Lutra canadensis*
- Steppenwolf: *Canis latrans*
- Wolf: *Canis lupus*
- Luchs: *Lynx canadensis*
- Rotluchs: *Felis rufus*
- Zobel: *Martes Zibellina*
- Waschbär: *Procyon Lotor*

ANHANG II

KN-Code	Warenbezeichnung
4103	Andere rohe Häute und Felle (frisch oder gesalzen, getrocknet, geälschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkungen 1 b) und 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind:
4103 90 00	— andere
4301	Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle der Position 4101, 4102 oder 4103:
4301 40 00	— von Bibern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen
4301 80	— andere Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen:
4301 80 50	— — von Wildkatzen aller Art
4301 80 90	— — andere
4301 90 00	— Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile
4302	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste), auch zusammengesetzt (ohne Zusatz anderer Stoffe), ausgenommen solche der Position 4303:
4302 19	— ganze Pelzfelle, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt:
4302 19 10	— — andere:
4302 19 10	— — — von Bibern
4302 19 70	— — — von Wildkatzen aller Art
4302 19 90	— — — andere
4302 20 00	— Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste, nicht zusammengesetzt
4302 30	— ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt:
4302 30 10	— — „ausgelassene“ Pelzfelle
4302 30 10	— — andere:
4302 30 35	— — — von Bibern
4302 30 71	— — — von Wildkatzen aller Art
4302 30 75	— — — andere
4303	Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen:
4303 10	— Bekleidung und Bekleidungszubehör:
4303 10 90	— — andere
4303 90 00	— andere

20.10.89

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die
Einfuhr bestimmter Pelzwaren

KOM(89) 198 endg.; Ratsdok. 6553/89

Der Bundesrat hat in seiner 605. Sitzung am 20. Oktober 1989 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat unterstützt alle geeigneten Bemühungen der EG-Kommission, einen möglichst hohen Tierschutzstandard durchzusetzen. Die Initiative der Kommission, energische Schritte gegen die Verwendung von Tellereisen zu unternehmen, wird daher begrüßt.

Der Bundesrat hat jedoch Bedenken gegen den Inhalt des vorliegenden Verordnungsvorschlags, insbesondere gegen ein Einfuhrverbot gegenüber Drittländern. Er befürwortet ein flexibles Vorgehen gegenüber den betroffenen Pelzexportländern.

- Die Bundesregierung wird darum gebeten, sich bei der EG-Kommission dafür einzusetzen, daß anstelle - jedoch im Sinne des Zieles der geplanten Verordnung - zunächst mit den betroffenen Ländern Verhandlungen über ein Verwendungsverbot für Tellereisen geführt werden. Ein solches Verwendungsverbot kann sich nur auf Waren erstrecken, die tatsächlich in die Gemeinschaft exportiert werden.

...

- Die Verhandlungen sollten in bilaterale Abkommen mit der Gemeinschaft münden. Übergreifende Gesichtspunkte müßten in diesem Abkommen und infolgedessen auch im Mandat berücksichtigt werden.
- In dem Mandat sollte der Hinweis enthalten sein, daß die EG-Kommission sich auch in der Gemeinschaft für ein umfassendes und zeitgleiches Verbot von Tellereisen einsetzt und entsprechende Schritte einleiten wird.
- Wenn dieser Weg nicht zum Erfolg führt, sollte die EG-Kommission dem Rat berichten, der dann ggf. über das weitere Vorgehen berät.

Nach Auffassung des Bundesrates kommt ein Einfuhrverbot zur Durchsetzung der eingangs genannten Ziele aus folgenden Gründen nicht in Frage:

- GATT-Problematik

Ein Einfuhrverbot wäre GATT-widrig, solange in einigen EG-Mitgliedstaaten (nach Feststellung der EG-Kommission sind dies Spanien, Portugal, Italien, Frankreich, Belgien, Luxemburg) die Verwendung von Tellereisen zum Teil zwar strengen Vorschriften unterliegt, jedoch nicht verboten ist.

- Prinzip der Angemessenheit nicht beachtet

Ein generelles Einfuhrverbot im Falle des Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikels 3 wäre unverhältnismäßig. Es müßte jedem Exporteur möglich sein nachzuweisen, daß die von ihm gelieferte Ware auch im Falle des Nichtvor-

Drucksache 306/89 (Beschluß)

liegens der Voraussetzungen des Artikels 3 von Tieren stammt, die art- bzw. waidgerecht getötet worden sind. Die Tatsache, daß hier im Unterschied zu der vorgeschlagenen Regelung (Artikel 3: Bescheinigung nach Ursprungsländern) ein größerer Verwaltungsaufwand nötig wäre, rechtfertigt es nicht, ein generelles Einfuhrverbot auf Länderbasis auszusprechen. Eine einfuhrrechtlich differenzierte Behandlung hätte im übrigen im Ursprungsland eine zusätzliche Anreizwirkung, da die Trapper unabhängig von der Rechtslage eher auf die Verwendung von Tellereisen verzichten, wenn sie die Möglichkeit sehen, ihre Waren auch weiter in die Gemeinschaft exportieren zu können.

- Außenbeziehungen

Der Verordnungsvorschlag in seiner gegenwärtigen Fassung könnte die Außenbeziehungen der Gemeinschaft zu bestimmten Aufkommensländern belasten und zu unerwünschten Retorsionsmaßnahmen (Kanada: Fischerei) führen.